



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen

Verordnung

über die Aufhebung der Schonzeiten im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Schattseite-Nebenwasser für die Jagdjahre 2021/2022 bis 2025/2026

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 26 Abs. 1 lit. a, 27a Abs. 1, 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die festgesetzten Schonzeiten für Rotwild, Rehwild und Gamswild aller Altersklassen, ausgenommen führende sowie beschlagene Geißen und Tiere in der Zeit zwischen 1. Jänner und 15. Juni eines jeden Jahres, werden im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Schattseite-Nebenwasser aufgehoben.

Das von der Aufhebung der Schonzeiten betroffene Gebiet ist im Lageplan* vom 16. November 2015, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

* Anlage

7. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung

am 1. März 2022

BESCHLÜSSE:

Der Bildungsdirektion für Vorarlberg (Pädagogische Projekte an Pflichtschulen und AHS/BMHS), dem Landesverband für selbstorganisierte Kindergruppen und Elterninitiativen Vorarlbergs (Servicestelle für Kinderbetreuung, Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren), dem Verein „aha“ - Jugendinformationszentrum Vorarlberg (Vorarlberger Jugendkarte und Familienpass), dem FrauenInformationszentrum femail und der Fachstelle für Frauengesundheit femail, dem Verein Amazone, dem Verband Vorarlberger Volkshochschulen, dem Verein Vorarlberger Volkshochschulen (Projekt Basisbildung), dem Katholischen Bildungswerk Vorarlberg und dem Bildungshaus Batschus, dem Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast und dem Verein zur Förderung der katholischen Kirchenmusik in Vorarlberg, der Pfarre Götzis (Innenrenovierung und – restaurierung der Filialkirche St. Ulrich), dem Verein Dörfliche Lebensqualität und Nahversorgung, der Gemeinde St. Gallenkirch (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), verschiedenen Gemeinden (Gemeindefürsorgeeinheiten) und verschiedenen Antragsstellern (LEADER Projektbewilligung „Barock bis Gegenwart“, Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung) werden Beiträge gewährt.

Für die modular aufbauenden Lehrgänge der Bereiche Kleinkindbetreuung, Spielgruppen und Tageseltern werden für das Jahr 2022 finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Der Weiterführung des Projektes „Informationskompetenz im Bereich Politische Bildung – ein Angebot für die außerschulische Jugendarbeit“ wird zugestimmt und ein Beitrag gewährt. Zu den im Jahr 2021 von den Gemeinden unter 10.000 Einwohnern geleisteten Interessentenbeiträgen für Wildbach- und Lawinenverbauungen sowie für schutzwasserbauliche Projekte werden besondere Bedarfszuweisungen gewährt.

Der Übernahme der Kosten der Corona-Pandemie für das Österreichische Rote Kreuz (Landesstelle Vorarlberg) wird zugestimmt.

Die Verordnung über den Schutz der Landes- und Gemeindebediensteten durch persönliche Schutzausrüstung wird erlassen.

Der Auftrag für die Erweiterung und Sanierung der Außenhülle der Fachhochschule Vorarlberg in Dornbirn wird vergeben.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb sowie Reinigungsleistungen für Straßenentwässerungsanlagen in den Bereichen der Straßenmeisterei Bregenz, Arlberg/Montafon und Bregenzerwald werden vergeben.

Die Bauarbeiten für die Instandsetzung der Unterführung der ÖBB an der L 203 in Götzis-Altach werden vergeben. An der L 198, Lechtalstraße, wird die elektromaschinelle Ausrüstung des Schafalptobeltunnels instandgesetzt.

Als Soforthilfe anlässlich des Krieges in der Ukraine werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Susanne Sonntag

PrsG-210-2/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 4. April 2022.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

über die Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfs der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Naturschutzverordnung

Gemäß § 46a Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019, wird der Entwurf der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 8/2001, Nr. 60/2001, Nr. 36/2003, Nr. 12/2007 und Nr. 76/2009, vom 4. März 2022 bis 1. April 2022 auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Fundstelle: www.vorarlberg.at/Kundmachungen/GNL

Vom 4. März 2022 bis 1. April 2022 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich bzw. per E-Mail (umwelt@vorarlberg.at) Stellung nehmen und beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Jahnstraße 13-15, A-6900 Bregenz). Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag. Dr. Christian Berger

Va-610.01-2

Kundmachung

der Veröffentlichung eines Entwurfes über die Änderung der Jagdverordnung

Gemäß § 66 Abs. 3 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 73/2021, wird der Entwurf über eine Änderung der Jagdverordnung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht vom 4. März 2022 bis zum 1. April 2022 auf der Homepage des Landes Vorarlberg (Fundstelle: <https://vorarlberg.at/-/veroeffentlichung-des-entwurfes-ueber-eine-aenderung-der-jagdverordnung>) veröffentlicht.

Vom 4. März 2022 bis zum 1. April 2022 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert. Das Einbringen der Stellungnahme und die Einsichtnahme haben zu erfolgen bei:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
Josef-Huter-Straße 35
A-6900 Bregenz
Fax: +43 5574 511 920095
E-Mail: land@vorarlberg.at

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

DI Wolfgang Burtscher

Kundmachung

nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Herr Gerhard Neßler, Ludesch, hat mit Eingabe vom 24. Mai 2019 um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligungen für die abweichend von der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 29. Oktober 2007, ZI BHBL-II-6002-2007/0122, erteilten Bewilligung ausgeführte Errichtung eines Heustalles auf GST-NR 2063/3 GB Ludesch angesucht. Das genannte Vorhaben kommt im Natura-2000-Gebiet „Ludescherberg“ zu liegen und kann den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bilden.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBL-II-6002-2007/0122 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, A-6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, Tel.Nr. 05552/6136-0, Email: bhbludenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von vier Wochen haben anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von vier Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 23. Februar 2022 und endet mit 23. März 2022.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz unter folgendem Link abgefragt werden: Gerhard Neßler, Ludesch (vorarlberg.at)

Eine mündliche Verhandlung wurde bereits am 24. Mai 2019 und sohin vor Inkrafttreten der Bestimmung des § 46b des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung durchgeführt. Aufgrund der Einführung der genannten Bestimmung ist das gegenständliche Vorhaben nunmehr jedoch gemäß § 46b Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung kundzumachen.

Der Bezirkshauptmann

im Auftrag

Mag.a Anna Muigg